

## Teil I

1960	Ausgegeben zu Bonn am 27. Mai 1960	Nr. 25
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
21. 5. 60	Verordnung über die befristete Begrenzung der zulässigen Fahrgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen außerhalb geschlossener Ortschaften .....	309
20. 5. 60	Atomanlagen-Verordnung .....	310
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	312

**Teil II Nr. 21**, ausgegeben am 6. Mai 1960, enthält folgende Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (*Nachrichtlicher Abdruck*):

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Haushaltsplan der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für das Haushaltsjahr 1960.

Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft — Verordnung Nr. 9 zur Bestimmung der Konzentration der in Artikel 197 Absatz 4 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft erwähnten Erze.

Hinweis.

### Verordnung über die befristete Begrenzung der zulässigen Fahrgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen außerhalb geschlossener Ortschaften

Vom 21. Mai 1960

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Straßenverkehrsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### § 1

In der Zeit vom 3. Juni 1960 bis einschließlich 7. Juni 1960 und vom 15. Juni 1960 bis einschließlich 20. Juni 1960 beträgt die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften für Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträder

auf Bundesautobahnen 100 km je Stunde,  
auf anderen Straßen 80 km je Stunde.

Die Vorschriften des § 9 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung bleiben unberührt. § 9 Abs. 5 und § 48 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung gelten entsprechend.

#### § 2

Wer den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt, wird nach § 21 des Straßenverkehrsgesetzes mit Geldstrafe bis zu 150,— Deutsche Mark oder mit Haft bestraft.

#### § 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) und mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 709) auch im Land Berlin.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Mai 1960

Der Bundesminister für Verkehr  
Seebohm

**Verordnung über das Verfahren  
bei der Genehmigung von Anlagen nach § 7 des Atomgesetzes  
(Atomanlagen-Verordnung)**

Vom 20. Mai 1960

Auf Grund des § 7 Abs. 3 Satz 3 und des § 54 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Antrag**

(1) Der Antrag auf eine Genehmigung nach § 7 des Atomgesetzes ist schriftlich bei der Genehmigungsbehörde des Landes zu stellen, in dem die Anlage errichtet werden soll oder sich befindet (§ 24 Abs. 2 Satz 1 des Atomgesetzes).

(2) Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere

1. erläuternde Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen;
2. ein Sicherheitsbericht, der alle mit der Anlage verbundenen Gefahren und die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung von § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 4 des Atomgesetzes darlegt;
3. Angaben, die es ermöglichen, die Zuverlässigkeit und Fachkunde der für die Errichtung der Anlage und für die Leitung und Beaufsichtigung ihres Betriebs verantwortlichen Personen zu prüfen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 des Atomgesetzes);
4. Vorschläge über die Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 des Atomgesetzes).

(3) Wird beantragt, zunächst nur die Errichtung der Anlage zu genehmigen, oder ist der Antrag in anderer Weise eingeschränkt (Antrag auf Teilgenehmigung), so kann die Genehmigungsbehörde zulassen, daß endgültige Angaben nur hinsichtlich des Gegenstandes der beantragten Teilgenehmigung gemacht werden, wenn den Erfordernissen des Absatzes 2 im übrigen durch vorläufige Angaben genügt wird; diese müssen ein vorläufiges Gesamturteil über die Anlage und ihren Betrieb ermöglichen.

(4) Die Genehmigungsbehörde bestimmt, wieviele Mehrfertigungen des Antrags und der Unterlagen vorzulegen sind.

(5) Soweit die in Absatz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Unterlagen ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis enthalten, sind sie entsprechend zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Ihr Inhalt muß jedoch, soweit dies ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, in den gemäß § 2 Abs. 3 zur Einsicht

auszulegenden Unterlagen soweit umschrieben sein, daß es Dritten möglich ist, zu beurteilen, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Anlage betroffen werden können.

(6) Entsprechen die Unterlagen nicht den Anforderungen der Absätze 2 oder 3 oder des Absatzes 5 Satz 2, so fordert die Genehmigungsbehörde den Antragsteller auf, sie binnen einer angemessenen Frist zu ergänzen oder im Falle des Absatzes 5 Satz 2 glaubhaft zu machen, daß dies ohne Preisgabe des Geheimnisses nicht möglich ist. Kommt der Antragsteller der Aufforderung nicht nach, so ist der Antrag zurückzuweisen.

§ 2

**Bekanntmachung und Auslegung**

(1) Sind die Unterlagen vollständig, so hat die Genehmigungsbehörde das Vorhaben in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt und in einer im Bereich des Standorts der Anlage verbreiteten Tageszeitung bekanntzumachen. Auf die Bekanntmachung ist im Bundesanzeiger hinzuweisen.

(2) Die Bekanntmachung muß

1. darauf hinweisen, daß und wo der Genehmigungsantrag und die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen zur Einsicht ausgelegt sind;
2. dazu auffordern, etwaige Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle vorzubringen, und zwar binnen eines Monats, von dem auf die Ausgabe des Veröffentlichungsblattes (Absatz 1 Satz 1) folgenden Tag an gerechnet; dabei ist auf die Rechtsfolge des § 3 Abs. 1 hinzuweisen;
3. einen Erörterungstermin bestimmen und darauf hinweisen, daß die erhobenen Einwendungen in dem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

(3) Der Genehmigungsantrag und die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen sind während des Laufs der Frist, binnen deren Einwendungen erhoben werden können (Absatz 2 Nr. 2), zur Einsicht auszulegen. Dies gilt nicht, soweit die Unterlagen gemäß § 1 Abs. 5 Satz 1 gekennzeichnet sind oder soweit der Auslegung strafrechtliche Vorschriften entgegenstehen, die nicht dem Schutz von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen dienen.

(4) Von der Bekanntmachung und der Auslegung kann abgesehen werden, wenn hinsichtlich der Anlage, auf die sich der Antrag bezieht,

1. bereits früher eine den Erfordernissen der Absätze 1 bis 3 entsprechende Bekanntmachung und Auslegung durchgeführt wurde und
2. eine erneute Bekanntmachung und Auslegung keine weiteren Umstände offenbaren würde, die für die Belange Dritter erheblich sein können.

§ 3

**Einwendungen**

(1) Durch Ablauf der in § 2 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

(2) Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen. Die übrigen Einwendungen sind mit dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich zu erörtern.

§ 4

**Sachprüfung und Bescheid**

(1) Die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde erstreckt sich außer auf die Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 des Atomgesetzes auch auf die Beachtung der übrigen in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere des Bau- und Wasserrechts.

(2) Der Bescheid ist dem Antragsteller und den Personen zuzustellen, die Einwendungen erhoben haben.

§ 5

**Geltung in Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 58 Satz 2 des Atomgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Mai 1960

Der Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft  
Balke

---

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung der Oberfinanzdirektion München über die Bestimmung von Zollandungsplätzen im Oberfinanzbezirk München Vom 27. April 1960	94 17. 5. 60	18. 5. 60
Verordnung Nr. 9/60 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 12. Mai 1960	96 19. 5. 60	Inkrafttreten gemäß § 4
Allgemeine Anordnung des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn über die Übertragung von Entscheidungen über Widersprüche der Beamten, Ruhestandsbeamten, früheren Beamten und der Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte im Bereich der Deutschen Bundesbahn Vom 5. Mai 1960	97 20. 5. 60	1. 4. 60